

Verzicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung (Opting-out): Handelsregisterbelege

Gemäss Artikel 727a Absatz 2 OR kann eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter auf die eingeschränkte Revision (Art. 727a Abs. 1 OR) verzichten, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Soweit erforderlich sind die Statuten entsprechend anzupassen (Art. 727a Abs. 5 OR).

Gesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen gemäss Artikel 62 Absatz 1 HRegV dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung („KMU-Erklärung“) einreichen, dass:

- a) die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
- b) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- c) sämtliche Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.

Diese Erklärung muss von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnet sein.

Will eine bestehende Gesellschaft vom Opting-Out Gebrauch machen, hat sie dem Handelsregisteramt demnach folgende Belege einzureichen:

1. Anmeldung, unterzeichnet von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung;
2. KMU-Erklärung gemäss Artikel 62 Absatz 1 und Absatz 2;
3. Beilagen zur KMU-Erklärung gemäss Artikel 62 Absatz 2 HRegV (Kopien):
 - a) Erfolgsrechnungen (unterzeichnet gemäss Art. 961 OR),
 - b) Bilanzen (unterzeichnet gemäss Art. 961 OR),
 - c) Jahresberichte,
 - d) Verzichtserklärungen der Aktionäre oder das Protokoll der GV;

Aktuell wären etwa die Erfolgsrechnung und Bilanz bezüglich der Geschäftsjahre 2007 bzw. 2006 sowie das Protokoll der GV oder sämtliche Verzichtserklärungen einzureichen (Art. 727 OR, Botschaft 4048). Bei einer Gründung ist von den unter Ziffer 3 erwähnten Dokumenten nur die Erklärung gemäss litera d erforderlich, welche üblicherweise in die öffentliche Urkunde integriert wird. Alle unter Ziffer 3 aufgeführten Unterlagen sind nicht öffentlich.

4. a) Bereits vor dem 1.1.2008 bestehende **Aktiengesellschaft, GmbH mit Revisionsstelle, Genossenschaft**: Eine solche Gesellschaft hat entweder die Bestätigung einzureichen, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung 2007 bzw. 2007/2008 geprüft hat oder den Prüfungsbericht der Revisionsstelle (Art. 174 HRegV). Das Einreichen und die Eintragung des Verzichts sind zwar ab sofort möglich, aber erst frühestens ab Ende Geschäftsjahr 2008 relevant;
 - b) Bereits vor dem 1.1.2008 bestehende **GmbH ohne Revisionsstelle, welche jedoch gemäss Statuten eine Revisionsstelle wählen kann**: Eine solche GmbH kann den Verzicht auf die Revision ab sofort eintragen lassen, wenn sie etwa folgende Erklärung abgibt: "Der Geschäftsführer bestätigt, dass die Gesellschaft bis anhin auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet hat und demnach ihre Jahresrechnung nicht revidieren liess."
5. (evtl.) Belege über die Statutenänderung (Anpassung der Bestimmung über die Revisionsstelle), insbesondere AG und Genossenschaft (Art. 727a Abs. 5 OR). Soll eine offene Bestimmung bezüglich der Revision eingeführt werden (z.B: „Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten ...“; vgl. HRA-Musterstatuten), ist dafür die Generalversammlung zuständig. Die Kompetenzen des Verwaltungsrates in diesem Zusammenhang sind nur sehr minimal.